

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-Gebühren für die Hinterpforte...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 144.

Halle, Mittwoch, 28. März 1894.

186. Jahrgang.

Telegramm-Adresse: Couriers Halle'sche.

Zustiftige Werthe.

Jeden Tag kann man jetzt in den handelsvertragsfreundlichen Blättern...

Die Kriegsgeschichte im Jahre 1887, wie man jetzt weiß, außerordentlich nahe gerückt, und die russisch-französischen Anstrengungen...

den Besuch des Czaren am Berliner Hofe hinzustellen, was die deutschen Mütter als eine Unverschämtheit...

Die Folge davon war, daß das deutsche Kapital sich seines russischen Besitzes zu entsagen begann...

Ein Vaterland scheint die Börse ja auch heutzutage noch nicht zu haben, aber in der Stimmung der leitenden Kreise scheint man den russischen Finanzoperationen anders gegenüber zu sehen...

tigkeit besitzen. Wir werden dann das hochinteressante Schauspiel erleben...

Deutsches Reich.

\* Die Politik hat während der Osterfeiertage nahezu ganz geruht. Im Innern wie im Ausland herrscht über allen Dingen Ruhe...

\* Auch in den deut-französischen Abkommen über das Grenzgebiet von Kamerun...

\* Ueber die jetzt wieder aktuell gewordene Frage der Aenderung der Militärstrafprozessordnung...

Der Humor auf der Kanzel.

Von Eugen Jolank.

Der lustige Schalk Humor hat sich jederzeit selbst an die ewigen Stellen des Lebens zu drängen gesucht, und auch von der Kanzel des Gotteshauses herab nicht selten seine schalkhafte Besitze geschleudert...

sache zu sprechen, warum es so wenig spanische Feilgebe? Der originale Mönch erklärte das auf folgende Weise: "Im Anfang"...

Doch der Meister allen Humors auf der Kanzel ist, wie gesagt Abraham a Santa Clara. Er hieß eigentlich Ulrich Megele und wurde 1642 zu Krethenheim in Schwaben geboren.

nimmt sie einen Gelbtaf an linken; dieser macht durch die Schwere, daß der Leib in gleichem Gewichte bleibt, ist eine Büchse wie ein Kameel...


Als vor 200 Jahren bei den Dänen des Wiener Hofes und bei der Kaiserin selbst tief ausgeschmückte Kleider in Mode kamen, eiferte der Mönch Abraham a Santa Clara...

"Man hat vor Jahren eifrig ungereimte Ueberschriften auf der Wienerischen Hauptpost aufgefunden und gefunden, daß man sogar einen Lebensbinder den Titel Wohlbedeobeten gegeben.









**Herren-Hüte**  
Neuheiten in allen Farben,  
No. 2-12.

**Cylinder-(Solden)-Hüte**  
No. 4-15. [11049]

**Chapeaux clasques**  
Klapphüte, No. 10-18.

**R. Sachs & Co.,**  
Hoflieferanten,  
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 57

**Naphthalin**  
in besserer Qualität als Mottenkugeln für Pelz und sonstige Winterkleider empfohlen [11044]

Georg Zeisling.  
[11042]

Ein neues Sofa mit schönem Seitenbezug zu verkaufen. Preis 100 Mark. [11029]

St. Sandberg 10.

**Gegründet 1865.**



**Tapeten und Borden**  
für Wand- und Decken-Decorationen.

Grösste Auswahl eigener Dessins und Ausföhrungen, sowie aller fremden Fabrikate.

Diese für die Firma unter fachkundiger Leitung hergestellten Ausführungen bieten die beste Gewähr für eine harmonische Farben- und Wandwirkung. [11003]

Inh.: **Ado Hofmann.**  
**1 Goethestrasse 1,**  
Parterre u. 1. Etage.

Vor **Uebergabe** meines seit dem Jahre 1853 bestehenden

**Tapissier-, Posamentier- und Wollwaaren-Geschäfts**  
an meinen Sohn, beabsichtige ich das Lager möglichst einzuföhrten, auch einige Artikel ganz aufzugeben und werde diese zum eigenen **Kaufpreis** abgeben. [11038]

Indem ich meine geehrten Kundinnen auf diese günstige Offerte aufmerksam mache, zeichne

Schachkind

**Alexander Blau, Leipzigerstr. 99.**

**Wintergarten-Theater.**

Artst. Dir. Artst. Krauel.  
Nur noch bis 31. d. Mts.  
das mit so grossem  
Beifall aufgenommenem  
Programm.

Das musikalische Trio  
**Maisano.**  
Die Herrn Minkler Bowler.  
Ein Morgen in Südamerika.  
Johannistags Feste.  
Die Wunderfamilie Adra.  
Fest auf dem Fahl.  
Grazien u. Mich Mab.  
Die schönste Geschichte Formes.  
Willy u. Robert, Cavallibritten.  
Fest, der elegante Hamlet.  
Des großen Erfolges wegen noch  
auf lange Zeit verlängert:  
Herrn National- u. Sänger- und  
Tänzer-Gesellschaft  
**Jwanoff.** [9867]  
Moser-Troupe.  
Anfang 8 Uhr.

**Abschieds-Konzert**  
von  
**Frau Lorenz-Witzmann**  
Donnerstag, den 29. März, Abends 7 1/2 Uhr  
in grossen Saale der Kaisersäle [11028]

unter gütiger Mitwirkung des Königl. Opernsängers Herrn **M. Armbrucht**  
von hiesigen Stadttheater  
und des Violoncellisten Herrn **Richter** vom Leipziger Konservatorium.

**Billetverkauf** in den Musikalienhandlungen von Herrn **Hothan**,  
Gr. Steinstrasse und Herrn **Neubert**, Poststrasse, sowie Abends an der Kasse.

**Deutsches  
Secthaus,**  
Grosse Ulrichstr. 40.

Vom 1. April ab glasweiser  
Ausschank von [10949]

**Rothwein, à Glas 0,40 M.,**  
**Rheinwein, à Gl. 0,40 M.,**  
**Moselwein, à Gl. 0,30 M.**

Staatlich genehmigte  
**Privatknabenschule in Halle,**  
Friedrichstrasse 24. [10323]

Unterricht in Klassen von geringer Schölerzahl.  
Vorsücht, Gymnasial- und Realklassen.  
Beginn des neuen Schuljahres Donnerstag, den 5. April.  
**F. Hütter.** **A. Zander.**

**Anna Saerchinger,**  
Schölerin von Lampert, hat. Schöle, verlegt ihre Wohnung nach  
Poststrasse Nr. 18. I. [10149]

**Conservativer Verein für Halle a. S.  
und den Saalkreis.**

Sonnabend, den 31. März a. c., Abends 8 Uhr  
im „Prinz Carl“

**== Vorfes ==**  
**des Geburtstages des Fürsten  
Bismarck,**

wozu wir unsere Mitglieder, deren Familienangehörige sowie die Freunde  
unseres Vereins ergebenst einladen. [11037]

**Der Vorstand.**

Programm à 20 Pfg., welche zugleich als Eintrittskarten gelten,  
sind zu haben in den Geschäften der Herren **Jul. Lüderitz**, Burg 29; **Paul  
Mertens**, GutsMuthsstr. 10; **Gust. Moritz**, Gr. Steinstr. 71; **H. C. Weddy-  
Poencke**, Zeisigerstr. 7; Bahnhofsrestaurant **Risselmann**, Bahnhof und  
in der Expedition der Saalkreis Zeitung, Zeisigerstr. 87. [11037]

**Stadt-Theater.**

Mittwoch, den 28. März 1894.  
189. Vorst. 135. Abonn.-Vorst. 136.  
Farbe: blau. Anfang 7 1/4 Uhr.

Neu einstudirt:  
**Euryanthe.**

Donnerstag, den 29. März 1894.  
190. Vorst. 136. Abonn.-Vorst. 137.  
Abends 7 1/4 Uhr.  
Benefit für **Ferdinand Rinald.**  
Zum 1. Male:

**Unter Zigeuner.**  
Lustspiel in 3 Akten von Oskar Justinus.  
Personen:

**Fortbildungs-Unterricht**  
in fremden Sprachen, Deutsch und Litteratur im An-  
schluß an d. ob. Klassen der höh. Mädchenschulen erteilt  
**M. Schrader**, gepr. Lehrerin, Al. Berlin 1, I. Sprechst. 1-3.

**Höhere Mädchenschule  
in den Franckeschen Stiftungen.**

Das neue Schuljahr beginnt am 5. April (Donnerstag) und zwar für die  
Klassen I-VII um 8 Uhr, für die Klassen VIII-X um 9 Uhr.  
Anmeldungen werden am 4. April (Mittwoch) von 9-1 Uhr im Konferenz-  
zimmer der Anstalt entgegengenommen. Tauf- und Taufpaten sind dabei vor-  
zuziehen.  
**Dammann.** [11011]

**„Eintracht“  
Braunkohlenwerke und Brikettfabriken.**

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur diesjährigen VII. ordentlichen  
Generalversammlung auf  
**Montag, den 23. April, Nachmittags 3 Uhr**  
im Bureau der **Mitteldeutschen Creditbank**, Behrenstrasse 2 hier zu-  
geordnet eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Vorlage der Jahres-Rechnung und des Geschäftsberichts pro 1893.
2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
3. Entlastung des Aufsichtsrathes und Vorstandes.
4. Wahl zum Aufsichtsrath.
5. Resolutionsentwurf.

Wegen Theilnahme an der Generalversammlung verweisen wir auf § 27 des  
Statuts mit dem Bemerkten, daß die Hinterlegung der Aktien, bzw. Depositscheine  
der Creditbank hier zu erfolgen hat.  
Die Jahres-Rechnung und der Geschäftsbericht liegen vom 5. April ab für  
die Herren Aktionäre bereit. [11027]

**Berlin**, den 27. März 1894.

Der Vorstand. **J. Werminghoff.**

**Solinger  
Stahlwaaren**  
von **J. A. Henckels.**  
Christofle- und Berndorfer

**Tafelgeräthe**  
Schöner verfertigt, sowie  
Reinmetall- und nickelplattirte

**Kochgeschirre**  
empfehlen [11013]

**A. L. Müller & Co.,**  
Gr. Steinstrasse 14.



Meine Wohnung ist jetzt  
**Wagdeburgerstrasse 9, II.**

**Julius Schwartz, Kunstmaler u. Zeichenlehrer.**  
Gefällige Anmeldungen zum Unterricht in Malen und Zeichnen werden  
jederzeit angenommen. [11001]

**Rhotertsche Lehr- und Erziehungsanstalt,  
Realschule zu Bad Sachsa am Harz.**

Alleine Klassen, gewissenhafte Aufsicht und Nachhilfe. Bis jetzt befanden  
sämmtliche aus Al. I. abgehenden Schüler die Freiwilligenprüfung bis auf 1. Augers  
ordentlich gelinde und für ein Institut gültig. Lage, 340 m über Meer. Bad im  
Bosche. Weg. d. n. Schulj. 5. April. Pros. u. Aufst. Lehrert. v. d. Direction.

Für den Inhabertitel verantwortlich: Director Louis Lehmann. Notationsdruck der „Saalkreis Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstrasse 87.

**Freitag, den 30. März 1894.**  
191. Vorst. 136. Abonnements-Vorst. 137.  
Farbe: gelb. Anfang 7 1/4 Uhr.

Neu einstudirt:  
**Die Puppenfee.**  
Pantomimisches Ballet-Divertissement in  
1 Akt von J. Schreier und F. Gauß.  
Musik von Josef Bayer.

Hierauf:  
**Czar und Zimmermann.**  
Komische Oper in 3 Akten von Albert  
Lortzing.

**Answärtige Theater.**

Magdeburg, Stadttheater. Donnerstag: Götterdämmerung. Freitag: Fledermaus.  
Leipzig, Neues Theater. Donnerstag: Die verkaufte Braut; Freitag: Ein Sommernachtstraum. Altes Theater: Donnerstag: Der Herr Senator; Freitag: Undine - Carolltheater: (Gastspiel der Schölerferien); Samstag: 4. Feste von Schölerferien; Freitag: Letztes Gastspiel der Schölerferien. Wahl des Stüdesnoms unbekannt.  
Potsdam, Hoftheater. Donnerstag: Die Gezeichneten; Freitag: Fledermaus und Lohre; Samstag: Es hat ja seinen Reiz; Sonntag: Die schöne Galathee.  
Weimar, Hoftheater. Donnerstag: Wildschütz. Freitag: -  
Gotha, Hoftheater. Donnerstag: Die Gezeichneten; Freitag: Fledermaus und Lohre; Samstag: Es hat ja seinen Reiz; Sonntag: Die schöne Galathee.  
Münster, Hoftheater. Donnerstag: Die Gezeichneten; Freitag: Fledermaus und Lohre; Samstag: Es hat ja seinen Reiz; Sonntag: Die schöne Galathee.

**Concordia - Theater.**  
Mittwoch: Ein toller Einfall. Donnerstag (zum 1. Male): Familie Kalkmeyer. Freitag: Der Goldweber. Sonnabend: Das Stützensfest. Sonntag (zum 2. Male): Das Staatsheimath.

**Chr. Glaser,**  
Halle a. S.,  
Gr. Hansstrasse 24  
empfiehlt sich zum Anlegen von  
[11046]

**Kachelöfen**  
und Heiligen von Kachelöfen.  
Jeder Auftrag wird unter sachkundiger Leitung prompt ausgeführt.

**25000 Mark**  
erste Hypothek auf hiesiges städtisches Grundstück verzinshlos zu 4 1/2 % zu cediren gesucht durch  
**Wippermann, Rechtsanwält.** [11050]

**20-25000 Mark**  
zum 1. Juli um 1. Doppelhof auf ein über 1 Morgen großes Grundstück mit massiven Gebäuden, Werth 75000 Mark, zu leihen gesucht. Offerten unter E. M. 910 an **J. Barck & Co., Halle a. S.**, erbeten. [11090]

Mit 1 Beilage.



Geldliche Colossalgrafen vom 28. März.

Der Redakteur unser Original-Belegbogen ist mit dem besten Dank...

Der Osterumzug steht vor der Thür und mit ihm für viele hunderttausend Unannehmlichkeiten, welche der Wohnungswechsel...

Der Hofpremierer A. D. Städer wird am nächsten der Mittwoch und Donnerstag, den 11. und 12. April, wieder stiftungs...

Der Anaristischer Verein für Halle und Umgegend wählte in seiner kürzlich in der Gostwischstraße zum...

Ein junges Mädchen aus Hahndorf verlor gestern hier ein Sparfassenbuch Nr. 5709 Lit. C. mit einem Outback von...

Bei den Abbräuharbeiten des Grundbesitzes Hofe Wilsch...

OS. - Halle, 26. März. (Concert der Concertereinigung der Mitglieder der...

Während früher die betreffenden Herren unter Leitung des Herrn Professor...

Im zweiten, dem westlichen Theile war ebenfalls auf ältere wie neuere Meister...

Die letzte Veranstaltung der 10 Herren des Domchor's bestehenden Concertereinigung...

Die Colonnaden einer einzelnen Herren, die als geschmackvoll zur Ausführung...

Es fehlten war das Concert ein in vieler Beziehung genussreiches und...

Hochschulen, Akademien, gelehrte Gesellschaften. - Preußen. Der Privatdozent...

Berlin. Professor Richard von Kaufmann scheidet mit dem Ende dieses...

Kirche, Schule und Mission. \* Zum kirchlichen Leben in der Provinz Sachsen: In einer Verfügung...

1. Beim Beginn der ersten Zeiten, namentlich der Passionszeit, soll der Geistliche...

2. In allen Gemeinden sind mindestens in der Passionszeit die Heiligenspiele...

3. Den Sonntagsgottesdiensten ist durch die Auswahl der Lieder, Sprüche...

4. Für die Passionszeit müssen Communionfeiern an die Zahl der Kommunikanten...

5. Der größte Nachdruck ist hier, wo es sich um Erhaltung bzw. Verheilung...

Wittlicherisches. Den im 3. Jahre dienenden Soldaten, die vor dem Abmarsch...

Nach der Provinz Sachsen und ihrer Umgegend. Der Redakteur unser Original-Belegbogen ist mit dem besten Dank...











# Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

N. 12.

Halle a/S., den 28. März

1894.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Im Saalkreise ist an Stelle des Buchhalters Burghaus zu Schwoitsch der Amtssecretair **Eduard Hauschild** daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk **Osmünde** bestellt worden.

Magdeburg, den 5. März 1894.

**Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.**  
von Pommer Esche.

[11008

### Bekanntmachung.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 107) nebst den hierzu unterm 25. Januar 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Königl. Kriegsministeriums.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**§ 1.** Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bezw. zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gehühnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetz-Bl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichsgesetz-Bl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

**§ 2.** Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3.** Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den in § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die in § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den in § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

**§ 4.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

**§ 5.** Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

**§ 6.** Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter dem im dritten Theile des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetz-Bl. Seite 275 ff.) vorgesehenen Maßgabe statt.

**§ 7.** Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die

Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

**§ 8.** Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königl. bayrischen Militärfontigents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

**§ 9.** Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.)

**Wilhelm**  
**Graf von Caprivi.**

Kriegsministerium. Berlin, den 25. Januar 1894.

### Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 14. Januar 1894 betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

### A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

**Zu §§ 1 u. 4.** Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§ 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide zc. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Beteiligten bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere zc., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gehühnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

### B. Militärpersonen der Unterklassen.

**Zu §§ 1 u. 4.** Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gehühnissen zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittlung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

- a. die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,
- b. die Kriegszulage,
- c. Versümmungszulagen,
- d. die Zulage für Nichtbenutzung des Civilverjorgungsscheines.

**Zu a) Pensionen.**

Da in dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 fünf Pensionsklassen, in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 nur vier dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gebährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden

festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

#### Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezw. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mark anerkannt sind ist die Kriegszulage von 9 Mark als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mk. neu in Berechnung.

#### Zu c) Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bez. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des § 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Am Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarlegung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

#### Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mark zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mark als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntnis nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im § 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendasselbst bezeichneten Invaliden.

**Zu § 5.** Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebühren sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren.

**Zu § 6.** Die Bezirks-Kommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militairpapiere und des Pensionsquittungsbuches zur Erlangung der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm i. Z. zuerkannten Invaliden-Gebühren durch strafgerichtliches Erkenntnis nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung sowie die Anerkennungs-Befugnisse des General-Kommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Befugnis ausgehend, durch welche die Gebühren bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebühren nach beiliegendem Muster durch die zuständigen Bezirks-Kommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den königlichen General-Kommandos zu beantragen.

Eine Beschleunigung der Anweisung ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirks-Kommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Befugnisse, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894“ handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesamt-Betrag der Invaliden-Gebühren — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beiliegendem Muster einzureichen.

### C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

**Zu §§ 3 und 4.** 1. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Teilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. Die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge, sie gewährt ferner

2. ein neues Versorgungsrecht:

a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermissten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat verweigert oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,

b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg, verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist;

c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1891 begründen können.

**Zu I. 1.** Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

**Zu I. 2, a—c.** Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landratsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion zc.) oder der Polizei-Verwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen zc. Beihilfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung zc. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landratsämter zc. geben die vorbereiteten Anträge an die zustehenden Regierungen zc. weiter. Von Letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den Wittwen Schleswig-holsteinischer Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§ 6 Abs. 1) und vom 3. März 1870 (§ 8 Absatz 1) Bundesgesetzblatt 1868, Seite 335 und Bundesgesetzblatt 1870 Seite 39) bewilligten Beihilfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 vorgesehene Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848—1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren



Verschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vorinaligen schleswig-holsteinischen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee gilt das vorstehend unter I. 2 a-c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements, für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — Nr. 2027/9 87. C. 2 — betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

**D. Gemeinsame Bestimmungen.**

Zu §§ 1 und 2. I. Die sämtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht inbetriff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A. Bestimmten bereits von der Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, daß die zuständige Regierung zc. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionair vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionair hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Berechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Stats-Kapitels 80 (Invaliden-Pensionen zc. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Nr. 1591/1. 94 C. 2.

**Bronst von Schellendorf.**

Die vorstehenden Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, heben jedoch hervor, daß nur die Invaliden vom Feldwebel zc. an abwärts — soweit dies nicht bereits geschehen —, sich schon jetzt mit den bezüglichen Anträgen an die zuständigen königlichen Bezirks-Kommandos wenden dürfen, während Offiziere und Beamte, sowie die Hinterbliebenen von Invaliden der Ober- und Unterklassen die Anträge auf die ihnen vermeintlich zustehenden Gehältnisse erst dann stellen dürfen, wenn sie bis zum 1. April d. Js. eine entsprechende Mittheilung nicht erhalten haben.

Von Offizieren und Beamten sind die fraglichen Anträge der Pensions-Abtheilung des königlichen Kriegsministeriums eventl. direkt einzureichen. Die Anträge von Hinterbliebenen der Ober- und Unterklassen dagegen sind an die königlichen Landrathsämter (Polizei-Verwaltung) zu richten. Letztere werden bezüglich der Vorbereitung und Prüfung derartiger Anträge auf C I<sup>2</sup> letzter Abt. der vorstehenden kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 21. Februar 1894.

**Königliche Regierung.**

v. Diest.

**Bekanntmachung**

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird in Nachstehendem der Auszug aus der Kreis-Kommunalkassenrechnung pro 1891/92 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**A. Kreis-Kommunalkassenrechnung.**

**I. Einnahme:**

1. Bestand aus der Rechnung pro 1890/91	52 662 Mk. 38 Pf.
2. Rechnungsdefekte	33 " 75 "
3. Resteinnahmen aus Vorjahren	— " — "
4. an eingegangenen Kapitalien	898 " 20 "
5. Beitrag des Staates aus den Erträgen der landwirthschaftlichen Zölle	152 305 " — "

6. an Beiträgen der Kreis-Einassen und Zinsen	26 426 Mk. 28 Pf.
7. an Zinsen von Aktiv-Kapitalien	3 043 " 80 "
8. an Pacht für die Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Kreisschaußen	974 " 30 "
9. Revenüen der Kreisschaußen an Abstrichungen und Strafgeldern	4 730 " 16 "
10. Jagdscheingebühren	2 040 " — "
11. Miethe für das Kreisstänbehäus	1 500 " — "
12. erstattete Irren-Unterhaltungskosten	5 655 " 38 "
13. Gebühren für Ausfertigung von Duplicat-Militärscheinen	8 " — "
14. Insgemein	921 " 86 "
<b>Summa der Einnahme</b>	<b>251 201 Mk. 11 Pf.</b>

**II. Ausgabe:**

1. Voranschuss aus der Vorrechnung	— Mk. — Pf.
2. Rechnungsdefekte	— " — "
3. Restausgaben aus Vorjahren	320 " — "
4. an neu belegten Kapitalien	974 " 80 "
5. an zurückgezahlten Kapitalien	— " — "
6. an Zinsen von Passiv-Kapitalien	50 728 " — "
7. an Provinzialkosten	29 926 " 26 "
8. Unterhaltungskosten für die Provinzial-Institute:	
a) an die Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Halle a/S.	1 095 Mk. — Pf.
b) an die Provinzial-Irren-Anstalten zu Nietleben und Altscherbitz, die Privat-Anstalten zu Gardelegen u. Liebenburg und die Universitäts-Irren- u. Nervenklinik in Halle	18 072 " 81 "
— von denen 5655 Mark 38 Pf. unter Nr. 12 oben wieder in Einnahme nachgewiesen sind, so daß die für unermögende Irre wirklich veraussumme 12 417 Mk. 43 Pf. beträgt —	
c) an die Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder und für Blödsinnige	2 822 " 66 "
d) an die Provinzial-Blinden-Anstalt in Barbö	900 " — "
e) an das St. Johanner-Siechenhaus in Mansfeld	180 " — "
f) an die Kaiserin-Augusta-Kinderheilanstalt für Strophulöse Kinder in Bad Elmen	300 " — "
g) an die Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Halberstadt	216 " — "
h) an das Erziehungs-haus zum guten Hirten in Hasserode	280 " — "
i) an den Hilfsverein für Blinde der Prov. Sachsen in Barbö	100 " — "
k) an die Provinzial-Hauptkasse in Merseburg antheilige Kurkosten für die in der Augenklinik in Halle untergebrachten augenkranken Kinder	19 " 80 "

23 986 Mk. 27 Pf.

9. Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der freisändischen Kommissionen, sowie an sonstigen Verwaltungskosten	6 797 Mk. 65 Pf.
10. Unkosten für Jagdscheingebühren	90 " "
11. Unterstützung für alte Krieger u. deren Wittwen	336 " "
12. Zur Unterhaltung der Kreischauffeen	80 845 " 15 "
13. Zur Unterhaltung des Kreislandehauses	824 " 16 "
14. Ausgaben in Medicinal-Angelegenheiten:	
a) Remuneration der Impfarzte	4 117 Mk. 50 Pf.
b) Unterstützung der Hebammen	850 " "
15. Insgemein	7 083 " 73 "
Summa der Ausgabe: 206 879 Mk. 52 Pf.	
Die Einnahme beträgt	251 201 Mk. 11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	206 879 " 52 "
mithin verbleibt Bestand	44 321 Mk. 59 Pf.

**B. Rechnung über die Verwaltung der zur Deckung der Kreisauschuss- und Amtsverwaltungs-Kosten überwiesenen Fonds.**

**I. Einnahme.**

1. Bestand aus der vorhergehenden Rechnung	139 Mk. 55 Pf.
2. Beiträge des Staates	9 227 " 50 "
3. Beiträge der Provinzial-Verwaltung	5 486 " 50 "
4. Von den Parteien in Verwaltungssachen eingezogene Kosten	129 " "
Summa der Einnahme	14 982 Mk. 55 Pf.

**II. Ausgabe.**

1. Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Kreis-Ausschusses	780 Mk. — Pf.
2. Gehälter der Beamten des Kreis-Ausschusses	2 600 " "
3. Büreaukosten	67 " 05 "
4. Vortoverläge des Kreis-Ausschusses	161 " 78 "
5. Amtsverwaltungs-Kosten à 625 Mk. für jeden Amtsvorsteher	11 250 " "
6. Insgemein	— " "
Summa der Ausgabe	14 858 Mk. 83 Pf.

Die Einnahme beträgt 14 982 Mk. 55 Pf.  
 " Ausgabe " 14 858 " 83 "  
 mithin verbleibt Bestand 123 Mk. 72 Pf.

Halle a. S., den 20. März 1894.  
**Der Kreis-Ausschuss des Saalkreises.**  
 (gez.) von Werder. [11009]

**Bekanntmachung.**

Nach § 10 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ist das Ergebnis der Gebäudesteuer-Veranlagung den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen und durch Zufertigung von Auszügen daraus bekannt zu machen. In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift anlässlich der zweiten Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung wird die Offenlegung der Gebäudebeschreibungen der Gemeinden Trotha, Siebichenstein, Nietleben, Böllberg, Wörmitz, Diemitz, Büschdorf und Cröllwitz in den Geschäftsräumen des königlichen Katasteramts hier selbst — Robert-Franzstraße 14 —, in allen übrigen Gemeinden in den Schulzämtern stattfinden, während die Aushändigung der Gebäudesteuer-Ausschreiben an die einzelnen Gebäude-Eigenthümer in den nächsten Tagen beginnen wird.

Dies wird hiermit vorläufig zur Kenntniss der Beteiligten gebracht.  
 Halle a. S., den 20. März 1894.  
**Der Ausführungs-Commissar,**  
**Königliche Landrath des Saalkreises.**  
 (gez.) von Werder. [11045]

**Ausführung der Kanalan schlüsse.**

Gemäß § 29 der diesseitigen Bau-Polizei-Verordnung vom 2. September 1889 wird zur Kenntniss der Beteiligten gebracht, daß die öffentlichen Kanäle in folgenden Straßen bezw. Straßentheilen fertig gestellt sind:

- in der Auguststraße;
- " " Gr. Brunnenstraße;
- " " Burgstraße, vom Gasthof „Zum Mohr“ bis zum Linger Garten;
- " " Eichendorffstraße;
- " " Huthstraße;
- " " Friedenstraße, am alten Gottesacker entlang;
- " " Häuselgasse;
- " " Rainstraße, von der Burgstraße bis zum Grundstücke Rainstraße 15;
- " " Schmellerstraße;
- " " Triftstraße, von der Lutherlinde bis zur Hobestraße;
- " " Trothaschstraße, von der Wittkindstraße bis zum Gasthof „Zum Mohr“;
- " " Wittkindstraße, zwischen Lüderitz's Berg und Grose Brunnenstraße.

Nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung dürfen die Wirtschafts- und Niederschlags-gewässer u. d. der an obigen Straßentheilen liegenden Grundstücke nicht mehr durch den Straßenrinnelein abgeleitet, müssen vielmehr durch Zweigkanäle dem Straßenskanal zugeführt werden.

Zur Ausführung eines jeden Anschlusses ist die polizeiliche Genehmigung nachzufuchen.  
 Siebichenstein, den 20. März 1894.  
 Der Amtsvorsteher.  
 Stridde.

**Bekanntmachung.**

Die Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen im Landwehr-Bezirk Halle finden wie folgt statt:

**Unterbezirk 5, Cönnern.**

**Kontrollplatz Nauendorf im Saalkreis:**  
 (Grolmanns Ziegelei am Bahnhof).

- Am 2. April 1894 Vorm. 10 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Lößelün und Wettin.
- Am 2. April 1894 Nachm. 1 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Deutleben, Dobitz, Böbel, Donnitz, Kaltenmark, Krosigal, Lettowitz, Merbitz, Mägeln, Nauendorf am Petersberge, Neuz, Petersberg, Priester, Schlettau, Westlau.

**Kontrollplatz Cönnern — Gasthof „Zum Ring“:**

- Am 3. April 1894 Vorm. 9 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus der Ortschaft Cönnern.
- Am 3. April 1894 Vorm. 11 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Brude, Webitz, Weeseda, Weesenlaublingen, Gnäbzig, Nelben, Rothenburg.
- Am 3. April 1894 Nachm. 1 1/2 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Custrana, Dalena, Dornitz, Garjena, Golbis, Hochedlau, Kirchedlau, Lebendorf, Mucrena mit Zwickhauzen, Mittelclau, Neubeesen, Poptitz, Sieglitz, Trebitz b/C., Trebnitz mit Mödewitz und Unterpeßen.

**Kontrollplatz Gerbstedt — Gasthof z. „goldenen Ring“:**

- Am 4. April 1894 Vorm. 9 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Alsleben, Belleben.
- Am 4. April 1894 Vorm. 11 1/2 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften Biesdorf, Streny-Naundorf, Augsdorf, Adendorf, Friedeburg, Friedeburger-Hütte, Freist, Hübitz, Helmsdorf, Heiligenthal.
- Am 5. April 1894 Vorm. 9 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften: Daus-Beitz, Ahlewitz, Königswied, Lochwitz, Oese, Rolleben, Pfeiffhauzen, Heiderwitz, Straußhof, Thal-dorf, Zabenstedt, Zabit, Bellewitz, Bickeritz, Welscholz.
- Am 5. April 1894 Vorm. 11 1/2 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften: Stadt Gerbstedt, Amtsgemeinde Gerbstedt und Gyps-Hütte.

**Kontrollplatz Schwittersdorf — Gasthof „Zum Stern“:**

- Am 6. April 1894 Vorm. 9 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften: Beesenstedt, Bösenburg, Burgsdorf, Closswitz, Elben, Fienstedt, Gödewitz, Hebersleben, Naundorf b/B., Nottelsdorf, Numpin, Schwittersdorf, Trebitz b/W., Zschowitz, Börnitz.
- Am 6. April 1894 Vorm. 11 1/2 Uhr für sämtliche Jahresklassen aus den Ortschaften: Benkendorf, Debersiedt, Elbitz, Gotsleben, Krimpe, Neehausen, Pfützthal, Quillschöna, Rätzer, Salzmünde, Schochwitz, Volkmaritz, Wils.

